## Kinder- und Jugendschutz im Internetcafé

Im Rahmen des gewerblichen Betriebs eines Internetcafes ist der Gewerbetreibende verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten. Grundsätzlich unterliegt ein Internetcafé keiner Altersbeschränkung, sofern es sich hierbei nicht um ein Gaststätten- oder Spielhallengewerbe handelt.

## Folgende Anforderungen sind in einem Internetcafé unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes umzusetzen:

		<del>-</del>
1.	Filtersoftware	Vom Betreiber ist eine geeignete Filtersoftware zur Blockierung jugendbeeinträchtigender oder jugendgefährdender Inhalte auf allen Computern in diesem Betrieb, die den Kunden zur Nutzung zur Verfügung stehen, zu installieren.
2.	ständige Aufsicht	Während der gesamten Öffnungszeiten eines Internetcafés ist vom Betreiber verantwortungsbewusstes Aufsichtspersonal einzusetzen, das die Kinder und Jugendlichen daran hindert, dass sie jugendbeeinträchtige oder jugendgefährdende Spiele und sonstige Angebote im Internet aufrufen. Die Beherrschung der deutschen Sprache durch die Aufsichtspersonen sollte aus diesen Gründen selbstverständlich sein.
3.	Internetprotokolle und Pflege der Filtersoftware	Vom Betreiber sind stichprobenartige Kontrollen der Internetprotokolle der Computer durchzuführen und zu archivieren. Sollte der Betreiber hierbei feststellen, dass die aufgerufenen Internetadressen (Domänenamen) über jugendbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte verfügen, sind diese umgehend in die installierte Filtersoftware aufzunehmen.
4.	Aufstellung der Computer	Die Bildschirme der Computer sind einsehbar aufzustellen, so dass eine soziale Kontrolle durch die Öffentlichkeit gewährleistet ist.
5.	Sicherung vor Kundeneingriffen und - manipulationen	Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass seine Kunden nicht die Möglichkeit haben, Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes, Manipulationen an der Hardwareausstattung sowie Eingriffe in die Softwareinstallationen vorzunehmen.  Z. B. darf es nicht möglich sein, dass Kunden den Verlauf der bisher besuchten Internetadressen löschen bzw. manipulieren können.
6.	Nutzungsordnung	Vom Betreiber ist eine geeignete und verbindliche Nutzungsordnung zu erstellen.  Ein Muster hierzu findet sich unter www.viersen.de.
7.	Spiele	Der Betreiber muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nur solche Spiele spielen, die für ihre Altersgruppe freigegeben und gekennzeichnet sind. Des Weiteren muss vom Betreiber sichergestellt werden, dass in seinem Betrieb keine Spiele gespielt werden, die eine Kennzeichnung mit "keine Jugendfreigabe" haben, die nicht gekennzeichnet, indiziert oder sogar strafrechtlich relevant sind. Auch das bloße Zusehen ist nicht gestattet.

Mit der Umsetzung der vg. Anforderungen soll ausgeschlossen bzw. wesentlich vermindert werden, dass von einem gewerblich betriebenen Internetcafé eine Gefährdung für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgehen könnte.

## **Hinweis**

Die Stadt Viersen behält sich ausdrücklich vor, Kontrollen zum Zwecke der Überprüfung der Bestimmungen zum Jugendschutz durchzuführen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.